

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. August 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.07.2013

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.43-1219/7

Zulassungsnummer:

Z-33.43-1219

Geltungsdauer

vom: **5. Mai 2013**

bis: **5. Mai 2018**

Antragsteller:

HASIT Trockenmörtel GmbH

Landshuter Straße 30

85356 Freising

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff

"HASITHERM EPS geklebt und gedübelt" ,

"HASITHERM MW Dünnputzsystem geklebt und gedübelt" ,

"HASITHERM MW Dickputzsystem geklebt und gedübelt"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-33.43-1219 vom 7. August 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4 wird ersetzt durch:

2.2.2.3 Mineralwolle-Platten:

Nichtbrennbare Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 340 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Der PCS-Wert darf maximal 1,4 MJ/kg und die Rohdichte maximal 150 kg/m³ betragen.

Abschnitt 2.2.2.5 wird ersetzt durch:

2.2.2.5 Mineralwolle-Lamellen:

Nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Der PCS-Wert darf maximal 1,4 MJ/kg und die Rohdichte maximal 150 kg/m³ betragen.

Abschnitt 2.3.3 Kennzeichnung wird wie folgt ergänzt:

- Rohdichte der EPS-Platten¹

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.